

Oö. Umweltanwalt
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UAnw-2019-505550/40-Don



An die

BESCHEIDERLASSENDE BEHÖRDE

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltanwalt
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.02.2024, GZ AUWR-2022-617919/224-HR zugestellt am 07.03.2024, mit dem dem Land Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vertreten durch RA Dr. Andrew P. Scheichl, die Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für den in Oberösterreich gelegenen Teil (Abzweigung der B123b von der B3 bis zur Landesgrenze) des Vorhabens „Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)“, nach Maßgabe – der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 224 dokumentierten Projektunterlagen, – des wasserrechtlichen Konsenses unter Spruchpunkt III – der Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt IV sowie – der Nebenbestimmungen inkl. des Genehmigungsvorbehalts unter Spruchpunkt V erteilt wird

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 VwGVG



I. Beschwerdegegenstand:

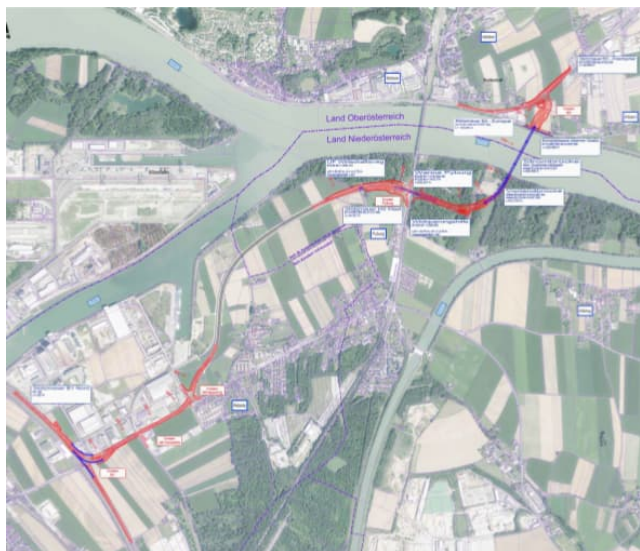
Der Oö. Umweltanwalt erhebt binnen offener Frist gegen den am 07.03.2024 zugestellten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.02.2024, GZ AUWR-2022-617919/224-HR betreffend Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für den in Oberösterreich gelegenen Teil (Abzweigung der B123b von der B3 bis zur Landesgrenze) des Vorhabens „Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)“

BESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht.

II. Sachverhalt:

Durch das Vorhaben Donaubrücke Mauthausen soll ein Ersatzneubau der alten, bereits baufällig gewordenen bestehenden Straßen-Fachwerkbrücke errichtet und der Wirtschaftsraum St. Valentin – Enns mit dem Wirtschaftsraum des südlichen Bezirks Perg zwischen Mauthausen und Saxen noch stärker verknüpft werden.



Der angefochtene Bescheid umfasst zwar nur den Teilabschnitt des Vorhabens auf oberösterreichischem Landesgebiet, da ein Gesamtvorhaben vorliegt, welches aus kompetenzrechtlichen Gründen von verschiedenen Behörden zu bewilligen ist, erfolgt die Vorhabensbeschreibung für das Gesamtvorhaben:

Mit der Donaubrücke Mauthausen (DBM) soll - in Ergänzung zum Bestand - eine zusätzliche Möglichkeit der Donauquerung im Bereich von Mauthausen geschaffen werden. Damit soll eine leistungsfähige, verkehrssichere und zukunftsfähige Verkehrslösung zur Verbindung der Wirtschaftsräume in den Bezirken Perg und Amstetten erreicht werden.

Dies ist den prognostizierten Entwicklungen zufolge durch den Neubau der Bestandsbrücke allein nicht möglich. Während der Bauzeit soll die sodann bereits errichtete und in Betrieb gegangene DBM die lückenlose Aufrechterhaltung einer Donauquerungsmöglichkeit in Mauthausen sicherstellen.

Das bundesländerübergreifende Vorhaben weist unter Berücksichtigung der Bestandsadaptierungen eine Gesamtlänge von über 5 km auf. Es wird damit eine neue

Straßenverbindung von der B3 in Oberösterreich bis zur B123 bzw. B1 in Niederösterreich geschaffen. Das zentrale Bauwerk bildet dabei die Donaubrücke selbst.

Der Erstellung des UVP-Projekts ging eine Korridoruntersuchung voraus, in der sich der Korridor Ost (als einer von insgesamt drei Korridoren) als tauglichste Lösung herausgestellt hat. Dieser Korridor umfasst auch den Bereich der bestehenden Donaubrücke. Es wurden in Folge 13 verschiedene Trassenvarianten entwickelt, wobei für Oberösterreich lediglich zwischen einer Variante „Aus-/Neubau Bestandsbrücke“ (Variante 13) und „Neubau 2. Brücke“ bzw. „DBM“ (umfasst die Varianten 1-12) zu unterscheiden war. Der Variante 12 wurde letztlich der Vorzug gegeben und die finale Trassierung in diesem Bereich weiterverfolgt.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die DBM etwa 700 m stromabwärts der bestehenden Donaubrücke in Mauthausen zu errichten. Startpunkt ist die B3 östlich des Ortsgebiets, von der die Trasse der B123b über einen dreiarmligen Knoten abspringt und Richtung Süden zur neuen Donaubrücke führt. Diese befindet sich etwa bei Strom km 2110,5. Der ggst. relevante Abschnitt des Vorhabens endet in etwa in der Mitte der Donau, wo auch die Landesgrenze von Ober- und Niederösterreich verläuft.

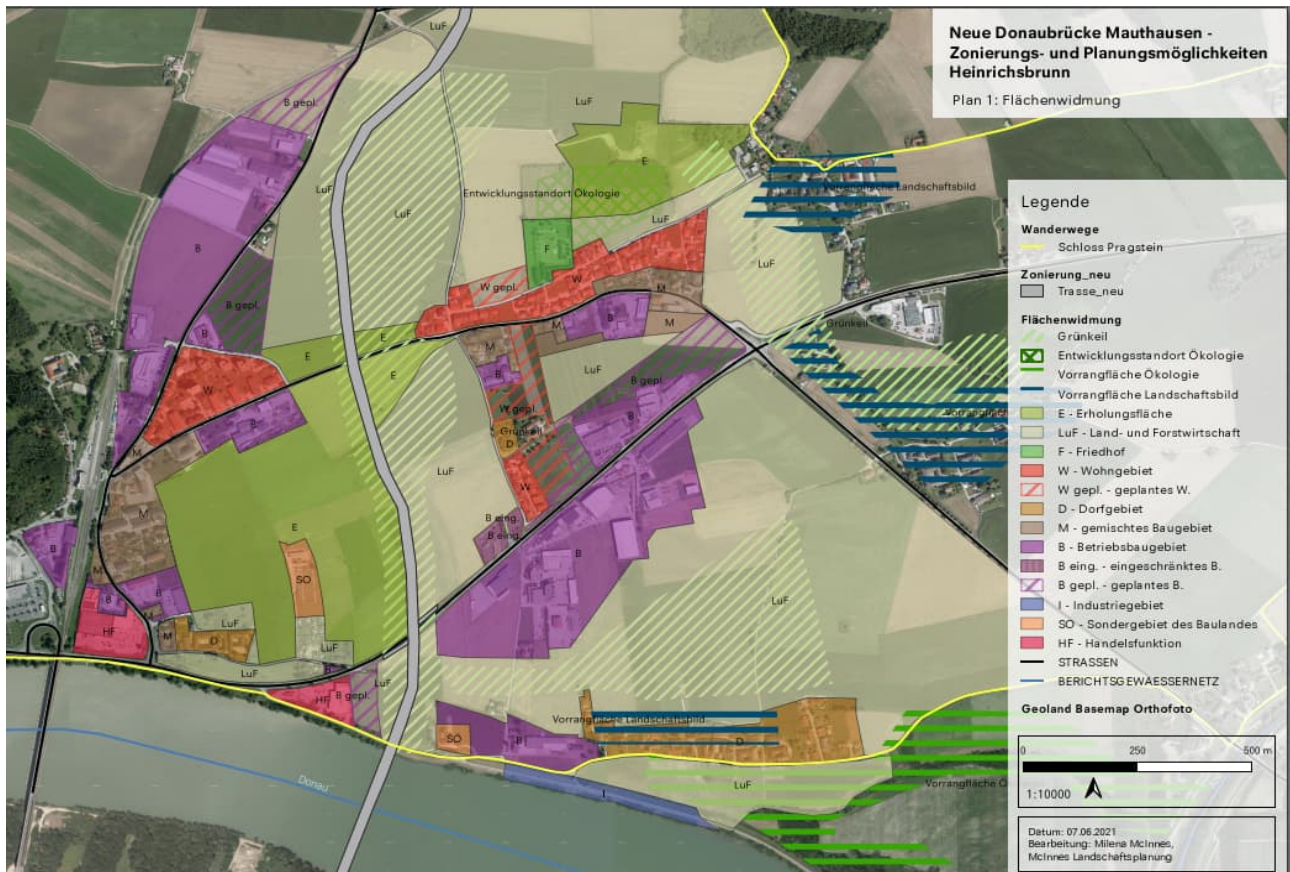
In diesem Zusammenhang verweist der Oö. Umweltschutz auch auf den Umstand, dass die Marktgemeinde Mauthausen über Jahrzehnte den Korridor für eine Umfahrung Heinrichsbrunn (in Verlängerung der neuen Donaubrücke nach Norden) freigehalten hat. Dies ist insofern von Relevanz, da wiederholt von Bürgerinnen und Bürgern im Bereich Heinrichsbrunn, aber auch von der Gemeinde Mauthausen – zumindest mündlich – mitgeteilt wurde, dass ein Umgehungsverkehr und eine signifikante Mehrbelastung der B123 im Ortsbereich Heinrichsbrunn befürchtet wird.

Dennoch endet die nun eingereichte neue Donauquerung abrupt an der B3 und nimmt sich der Fragen der neuen Verkehrsströme und deren Lenkung nur unzureichend an. Raumplanerisch lässt die Konsenswerberin die Marktgemeinde Mauthausen im Unklaren. Daher hat der Oö. Umweltschutz – parallel zum Projekt der neuen Donauquerung – Vorschläge zu einer Weiterführung der B123 Richtung Norden und die Gestaltung des zukünftigen Trassenumfelds eingeholt und darstellen lassen. In diesem Zusammenhang verweist der Oö. Umweltschutz auch auf die Studie „Vision Lebensraum Mauthausen-Ost – Perspektiven für eine integrierte Landschaftsentwicklung“ samt Maßnahmenplan, die im Auftrag der Oö. Umweltschutz erstellt wurde:

https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Vision_Heinrichsbrunn_Zonierungsplan.pdf

https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Vision_Heinrichsbrunn_Bericht%20Juli_2021.pdf

https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Vision_Heinrichsbrunn_Ma%c3%9fnahmenplan.pdf



Dies ist zwar nicht unmittelbarer Teil des Vorhabens, steht jedoch mit ihm in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang. Solche strategischen und gesamtplanerischen Überlegungen müssten eigentlich Teil der SUP sein.

III. Zulässigkeit:

Der Oö. Umweltanwalt ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Oö. Landesregierung vom 20.02.2024, GZ AUWR-2022-617919/224-HR beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 07.03.2024 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist.

IV. Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Der angefochtene Bescheid ist inhaltlich rechtswidrig, da es die bescheiderlassende Behörde verabsäumt hat, die vom Oö. Umweltanwalt eingebrachten Forderungen als Nebenbestimmungen im Bescheid vorzuschreiben. Diese Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Verfahrens zu gewährleisten.

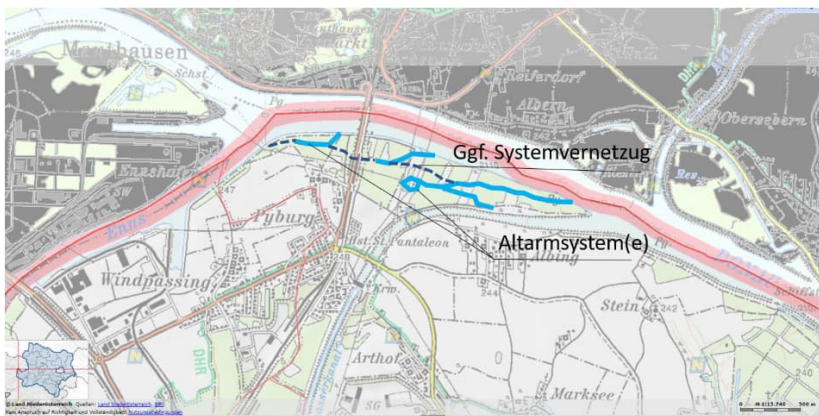
Die Rechtswidrigkeit ergibt sich im Konkreten aufgrund nachstehender Ausführungen:

Bereits im Vorfeld des UVP-Verfahrens hat die Oö. Umweltanwaltschaft auf mögliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen verwiesen (siehe Zusammenstellung vom 03.02.2021) und in diesem Zusammenhang auch ein Angebot über eine „Machbarkeitsstudie Enns/Donau, Gewässervernetzung“ (24.03.2021) eingeholt, um möglich Potentiale einer Verbesserung im Gewässerraum im unmittelbaren Umfeld des beantragten Vorhabens klar zu benennen, darzulegen und auf ihre Umsetzbarkeit und möglichen Kosten abschätzen zu können.

Diese Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Oö. Umweltanwaltschaft auch in die Diskussion eingebracht. Da es sich zwar um einen durch politische Grenzen geteilten, aber in der Natur und auch im Alltag um einen zusammenhängenden Donaauraum handelt, haben sich die Überlegungen zum Ausgleich über die eng gedachten Ländergrenzen hinaus erstreckt. Diese umfassen u.a.:

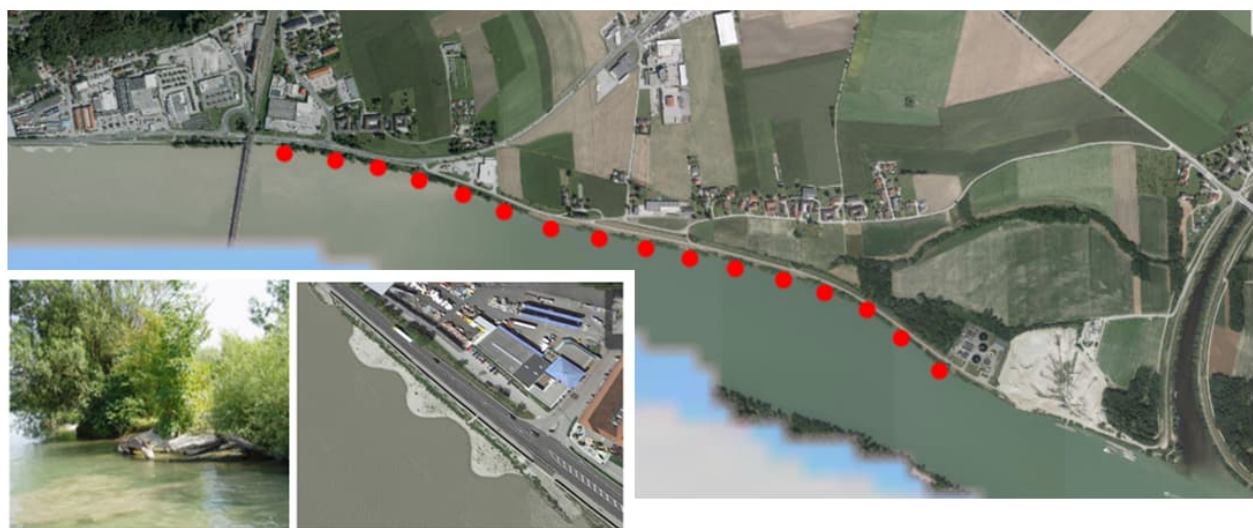
Auf der nö. Seite: Nebenarm Pyburg

Der Pyburger Nebenarm – beginnend beim Ennshafen –zur ökologischen Aufwertung des Donauufersaums zwischen Ennshafen und alter Mauthausnerbrücke, dann im Bereich der Brücken sehr Donau-nah (im Bereich der bestehenden Vorlandbrücke und dann im Bereich der neuen Vorlandbrücke der neuen Donauquerung) bis dann im Bereich zwischen Donau und Ennskanalmündung. Weil es in diesem Bereich keine Hochwasserschutzdämme gibt, wäre das wohl als ökologische Aufwertung des Donaubereichs zwischen den Ennsmündungen technisch einfach machbar.



Auf öö. Seite: Uferstrukturierung mit Bühnenfeldern

Auf der öö. Seite ist – bis auf einen bermenartigen Uferbereich - wenig Vorland an der Donau im Bereich des bestehenden Hochwasserdamms. Hier wären „getauchte Bühnen“, wie sie beim Traunk-WK Lambach, und Kurzbühnen, wie sie hier auf der Höhe des Donauparks Mauthausen in einem kurzen Abschnitt auch errichtet wurden, zur Uferstrukturierung möglich.



Grund für die Vorschläge und Forderungen ist der doch massive Eingriff der neuen zusätzlichen Brücke in den Donauroaum stromabwärts der bestehenden Brücke, der nicht nur eine neue Querung der Donau bedeutet, sondern eine Zerschneidung und völlige technische Umgestaltung des Ufernahbereichs auf nö., aber auch – wenngleich in geringerem Ausmaß – auf der öö. Seite.

Da durch die neue Brücke nicht nur die Verkehrsprobleme auf der zu sanierenden alten Donaubrücke behoben werden, sondern auch die Entwicklung des Wirtschaftsraums zwischen Mauthausen und Saxen durch neue Betriebsgebiete beflügelt werden soll, muss auch einem großen Eingriff eine adäquate Kompensation gegenüberstehen. Es ist dabei sicher sinnvoll, Maßnahmen zu bündeln und eine Stärkung eines Infrastrukturkorridors mit der Stärkung eines ökologischen Korridors zu kombinieren. Eine Stärkung des ökologischen Korridors im Mündungsbereich der Enns bzw. des Ennskanals liegt jedenfalls auch im Interesse beider Bundesländer.

Die oben erwähnten möglichen Begleitmaßnahmen wurden im Rahmen eines Lokalausgleichs mit den Konsenswerbern bzw. dem von ihnen beauftragten Planungsbüro am 31.05.2021 besprochen. Ob und welche Art von Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich erforderlich sein werden und in welchem Ausmaß, konnten die Planer damals noch nicht beurteilen. Abschließend wurde festgehalten:

„Die Vertreter der Projektwerberin sagen zu, die überreichten Unterlagen bzw. die darin skizzierten Maßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen, sofern die beauftragten Fachbearbeiter ein diesbezügliches Erfordernis bzw. Synergieeffekte erkennen. Ebenso wird geprüft, ob das Vorhaben die spätere Umsetzung der präsentierten Maßnahmen ver- bzw. behindern würde. Die Projektwerberin sagt zu, sobald die der Maßnahmenbedarf vorliegt die anwesenden Vertreter der LUA's und viadonau über diesen zu informieren.“

Die Einwendungen des Oö. Umweltschutzvereins beschränken sich – verfahrensgemäß – auf den in Oberösterreich gelegenen Teil des Vorhabens „Neue Donaubrücke Mauthausen B 123b“ (DBM).

In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzvereine vom 07.09.2022 (UANw-2019-505550/33-Pö) zur UVE wird festgehalten:

„Vi-Bet-BV 7: Optimierte Gestaltung Donauaufweitung

„Um den Eingriff im Hinblick auf die Gewässerökologie zu minimieren wurde die im Vorhaben vorgesehene Bohrpfehlwand am Donauufer (OÖ) zur Vergrößerung des Abflussquerschnittes auf 200 m verkürzt und dafür Sorge getragen, dass dem Bestand entsprechende Ufer und Böschungen weitgehend erhalten bzw. wieder hergestellt werden, wobei letztere deutlich über den MW-Bereich (fast bis HW1) hinaus reichen. Damit ergibt sich aus gewässerökologischer Sicht eine nur geringfügige Veränderung gegenüber dem Bestand.“

Die Maßnahme steht im direkten Zusammenhang mit der linksufrigen Aufweitung der Donau, die vorgesehen ist, um Wasserspiegelaufhöhungen in Ober- und Niederösterreich im Hochwasserfall zu vermindern. Es handelt sich um die Verminderungsmaßnahme VI-Bet-Wa 3, die bereits im technischen Projekt berücksichtigt wurde und somit einen Teil des Eingriffs darstellt, der schon zu Beginn bei der Erheblichkeitsermittlung mitberücksichtigt wurde.

„Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Abfluss- und Strömungsverhältnisse bei Hochwasser im Bereich sensibler Nutzungen wie Siedlungsräume, Gewerbeflächen und Hochwasserschutzanlagen werden für die Bau- und Betriebsphase aufgrund der im Hochwasserfall um wenige Zentimeter höheren Wasserspiegellagen als gering beurteilt.

Bis zum HQ2 kommt es wie im Ist-Zustand zu keinen nennenswerten Ausuferungen. Im Gegensatz zum Ist-Zustand reicht beim 5-jährlichen Donau-Hochwasser im Bereich östlich der bestehenden ÖBB Trasse eine lokale Ausuferung nur bis zum Damm zur neuen Vorlandbrücke, die im Ist-Zustand weiter in den Waldbereich hinein reicht. Bei 30- und 100-jährlichen Ereignissen ergeben sich durch das Vorhaben auf einem bis ca. 4 km langen Abschnitt der Donau stromauf des ggst. zu prüfenden Vorhabens und am Unterlauf der Enns ca. 1 bis 2 cm höhere Wasserspiegel, wobei die

Wasseranschlagslinien im gesamten Untersuchungsraum gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleiben. Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Hochwasser-Retention sind nicht gegeben. Die Gesamtbewertung aus sektoraler Sicht ergibt nur geringfügige Auswirkungen. Das Vorhaben wird daher bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser als umweltverträglich beurteilt.“

Das Ergebnis der UVE für den Bereich Oberflächenwasser ist für sich allein betrachtet nachvollziehbar. Jedoch ist zu hinterfragen, ob die strikt sektorale Betrachtung nicht am Wesen der Umweltverträglichkeitsprüfung als umfassende Vorhabensüberprüfung vorbeiführt.

Die Aufweitung der Donau auf einer Länge von etwas mehr als 200 m mit einer Entnahmekubatur von ca. 40.000 m³ bewirkt nicht nur eine Änderung der Abflussverhältnisse, sie greift auch in aquatische und terrestrische Lebensräume in einem der wenigen örtlichen Naherholungsbereiche ein. Die betroffenen Uferböschungen sind zwar über die gesamte Länge mit Flussbausteinen gesichert, zeigen aber eine hohe Vielfalt an Pflanzenarten.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Wasserspiegellagen bei den unterschiedlichen Abflussverhältnissen in Folge der Errichtung der Brückenpfeiler verändern würden, wenn keine Aufweitung der Donau vorgenommen wird.

Auch wenn es sich um ein „verbautes“ Ufer handelt, so ist der Eingriff für sich allein betrachtet als schwerwiegend zu bewerten. Die Uferlinie wird dauerhaft noch massiver verbaut und es wird damit jede Möglichkeit für eine (künftig) naturnähere Entwicklung genommen. Auch wenn die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf den Fachbereich Oberflächenwasser gering ist, so ist auch die Maßnahmenwirksamkeit im Fachbereich Biologische Vielfalt kaum von Bedeutung. Verlässt man den im konkreten Fall fachlich nicht begründbaren Weg der alleinigen sektoralen Beurteilung und betrachtet man das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen gesamtheitlich, so sind auch die Ersatzmaßnahmen (Biologische Vielfalt, Naherholung) in ihrer Wirksamkeit (im besten Fall) mit gering zu bewerten, woraus sich (ebenso im besten Fall) eine mittlere Resterheblichkeit ergibt. Unter der Vorgabe, dass eine Aufweitung des Abflussquerschnitts für die Feststellung der Umweltverträglichkeit im Fachbereich Oberflächenwasser unumgänglich ist, beurteilt die Oö. Umweltschutzbehörde die geplante Maßnahme VI-Bet-Wa 3 zwar als technisch machbar und funktional, nicht jedoch als zeitgemäß. Als „übersektoral“ wirksame Alternativmaßnahme, die der Umwelt nicht nur zuträglich, sondern sogar förderlich ist, steht eine Aufweitung des Abflussquerschnitts durch Anlage eines Nebenarms im „Innenbogen“ der Donau im Auwaldbereich auf niederösterreichischer Seite an erster Stelle. Hier können Maßnahmen realisiert werden, die die Nachteile des Eingriffs gleichsam in den unterschiedlichen Sektoren (Oberflächenwasser, Gewässerökologie, biologische Vielfalt, Naherholung) zu kompensieren vermögen. Grundsätzlich können aber auch andere Maßnahmenalternativen in Erwägung gezogen werden, wie etwa die vom Oö. Umweltschutzanwalt bereits mehrfach und noch vor bekannt werden der Aufweitung vorgebrachte Errichtung getauchter Bühnen am linken Donauufer.“

Diese begründete Forderung nach einer Strukturierung des neu aufzubauenden Donauufers auf öö. Seite mit Kurzbühnen und getauchten Bühnen hat der Oö. Umweltschutzanwalt im Rahmen der Mündlichen Verhandlung bekräftigt.

Dazu gehörend hat die Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2022 (UANw-2019-505550/33-Pö) zusätzlich festgehalten:

„A-Bet 5: Anlage/Wiederherstellung eines Ufergehölzstreifens

Als Ersatz für die als Leitstruktur verloren gegangenen Gehölze sollen auf einer Fläche von 1000 m² entlang des Donauufers beiderseits der neu errichteten Donaubrücke Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Damit soll insbesondere die Vernetzungsfunktion (Leitstruktur für Fledermäuse) wiederhergestellt werden.

Die Maßnahme ist dahingehend zu konkretisieren, dass sichergestellt wird, dass die Pflanzmaßnahmen bis unmittelbar an die Brücke heranreichen und dafür ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze verwendet werden.“

Die Konsenswerberin hat diese Ausführungen offenkundig ignoriert und so hält Oö. Umweltschutz in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2023 (UANw-2019-505550/35-Pö) fest:

„Nach Durchsicht der aktuellen Einreichunterlagen haben sich hinsichtlich der früheren Vorbringen der Oö. Umweltschutz keine maßgeblichen Veränderungen ergeben. Die Oö. Umweltschutz hält somit ihre Stellungnahme vom 7.9.2022 vollinhaltlich aufrecht.“

Zur Frage der Strukturierung des neuen Donauufers hat der Oö. Umweltschutz in seiner Stellungnahme im Rahmen der Mündlichen Verhandlung am 02.11.2023 ausgeführt:

„Zweifelsfrei wurde das Donauufer im gegenständlichen Projektbereich durch die bestehende Ufersicherung bereits überformt. Dennoch hat sich auch – trotz Blocksteinwurf – ein Ufergehölzsaum – wenngleich mitunter lückig – etabliert. Durch die geplante Donauquerung sind jedoch im Uferbereich zusätzliche Verbauungen, eine Bohrpfeilwand, Spundungen und im Bereich des Brückenbauwerks sowie im unmittelbaren oberwasser- und unterwasserseitigen Bereich die Entfernung des Gehölzbewuchs erforderlich. Zusätzlich kommt es zu Versiegelungen im Uferbereich. Unterhalb des Brückenbauwerks ist überdies das Aufkommen von Bewuchs durch das de facto dauerhafte Trockenfallen durch die Überplattung unmöglich. Das Donauufer soll aus hydraulischen Kompensationsgründen (Spiegelaufrhöhung durch die Brückenpfeiler) auf oö Seite auf über 200 m (ehemals über 400 m?) versteilt und durch massive Steinsicherung befestigt werden.

Auch sollen in diesem Bereich der Donauradweg und der Spazierweg die Brücke queren. Letztendlich schneidet das neue Verkehrsband flussabwärts der alten Querung eine neue physische, optische, lärmtechnische und lichttechnische Schneise in die Landschaft, die diesen zweifelsfrei schon überprägten Bereich noch weiter technoid überprägt und für eine (Rest-)Erholungswirkung und hinsichtlich des Landschaftsbildes weitgehend und dauerhaft entwertet. Der Bereich zwischen den Brücken wird zur „landschaftlichen Wüstenzone“.

Es ist daher aus Sicht der Oö. Umweltschutz zwingend erforderlich und unabdingbar, dass im Gegenzug die Uferbereiche zwischen den Brücken und flussab der neuen Brücke aufgewertet, mit Kurzbuhnen strukturiert und durch Gehölzgruppen ergänzt werden.“

Dieses begründete Vorbringen hat die Behörde in ihrer Entscheidung beiseitegeschoben und lediglich auf die gutachterlichen Äußerungen im Rahmen der Vorprüfung verwiesen.

Neben gewässer- und landschaftsökologischen Aspekten stellt sich die Frage: Wer hat den Vorteil aus dem gegenständlichen Vorhaben und wer muss die Lasten tragen. Dass der Neubau der Donaubrücke notwendig ist – als Ersatzneubau auf dem alten Standort oder stromabwärts, wie nun eingereicht – steht außer Streit. Profitieren werden jedoch nicht die Betroffenen vor Ort, sondern die um sich greifenden Betriebsbaugewidmungen an der B3 zwischen Mauthausen und Grein. Es ist daher nicht nur recht, sondern auch billig, dass der Naherholungsbereich an der Donau und der dort auch geführte Donauradweg aufgewertet und ein gut strukturiertes Donauufer mit Grünmaßnahmen, Kurzbuhnen und Zugangsmöglichkeiten zum Wasser geschaffen wird. Neben Fragen der Ökologie geht es auch um Belange des Landschaftsbildes und des Erholungswerts der Landschaft. Dass der Erholungswert der Landschaft durch die Verriegelung des Donauraums durch eine neue Brücke, die zusätzliche Lärmentwicklung und die weitere technische Überformung des Landschaftsraums zusätzlich beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Es ist somit weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, dass Uferstrukturierungsmaßnahmen, wie sie etwa bei der A26-Westring-Donauquerung in Linz oder beim Hochwasserschutzprojekt auf Höhe des Donauparks Mauthausen (wenige 100 m entfernt) möglich und sinnvoll waren, hier bei dieser neuen Donauquerung nicht möglich und nicht notwendig sein sollen.



Uferzone der Struktur "Raiger Haufen"
im Stauraum Abwinden-Asten



Vorlandschüttungen Mauthauen (stromaufwärts der Brücke)

Denn stromaufwärts der bestehenden Donaubrücke auf Höhe des Donauparks bestehen am linken Donauufer bereits 3 Kurzbuhnen, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Machlanddamm zusammen mit der Hochwasserschutzmauer in diesem Bereich errichtet worden sind.

Die bestehenden Kurzbuhnen zeigen deutlich, wie auf einfache Weise das Donauufer strukturiert werden kann, Übergangszonen zwischen Wasser und Land und Flachwasserbereiche geschaffen werden können, und so die Eingriffe in Ufer, Landschaftsbild, Landschaftscharakter und den Erholungswert der Landschaft zumindest ansatzweise kompensiert werden können.





Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind derartige, einfache und doch effektive Maßnahmen auch zwischen dem alten und neuen Brückenstandort und flussabwärts der neuen Donauquerung am linken Donauufer zwingend erforderlich.

Es geht nicht um das Ob, sondern um das Wie. Es geht nicht um ausschweifende, schwer begründbare ökologische Begleitmaßnahmen, sondern um die Herstellung und Gestaltung eines ökologisch und landschaftsästhetisch zeitgemäßen Donauufers. Da dies durch die Konsenswerberin und die Behörde grob missachtet wurde, erhebt der Oö. Umweltschutzanwalt Beschwerde gegen den Bescheid.

V. Begehren:

Der Oö. Umweltschutzanwalt erhebt binnen offener Frist gegen den am 07.03.2024 zugestellten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.02.2024, GZ AUWR-2022-617919/224-HR betreffend Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für den in Oberösterreich gelegenen Teil (Abzweigung der B123b von der B3 bis zur Landesgrenze) des Vorhabens „Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht und stellt den

A N T R A G,

das Bundesverwaltungsgericht möge

– gem Art 130 Abs 4 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die **Strukturierung des linken Donauufers auf einer Länge von 700 m** zu erfolgen hat

in eventu

– den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Oö. Landesregierung zurückverweisen

- Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beschwerdeverentscheidung hingewiesen.

Linz, am 21.03.2024

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t
Oö. Umweltsanwalt

